

Unterbringung der Kinder in Kindereinrichtungen (Kinderkrippen/Kindergärten):

Sachverhalte auf der Grundlage der Gesetzgebung in der

D D R

B R D

- "Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung" vom 22.4.1976, GBl. Teil I, Nr. 14 u.a.:

§ 1 - Gilt für alle staatlichen:

- Krippen mit Tagesbelegung
; Kindergärten
- Saisonkrippen und Kindergärten
- Krippen mit Wochenbelegung
- Kinderwochenheime

§ 3 - Aufnahme finden:

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Einrichtungen des Gesundheitswesens u.a. Kinderkrippen
- Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht in den Einrichtungen der Volksbildung u.a. Kindergärten

§ 4 - bevorzugte Aufnahme für:

- Kinder berufstätiger und
- studierender Erziehender

§ 6 - Aufnahme der Kinder grundsätzlich von Montag bis Freitag von 6.00 - 19.00 Uhr und weitergehende Regelungen

- nach dem derzeitigen Erkenntnisstand verfügt die BRD über kein vergleichbares Regelwerk zur Sicherung der Unterbringung der Kinder in Kindereinrichtungen. Die Trägerschaft von Kindertagesstätten (Krippe/Vorschulgruppen) obliegt den Behörden und freien Trägern, wie der Wohlfahrt und Elterninitiativen.

- Unterbringung der Kinder in:

- Kinderkrippen im Alter von 0 - 2 Jahren
- Kindergärten oder Kindertagesstätten von 3 - 5 Jahren

D D R B R D

§ 7 - Sicherung der gesundheitlichen Betreuung

§ 8 - Finanzierung der Einrichtungen: staatlich, betrieblich

§ 9 - Kostenanteile:

- der Kinderspeisung in Kindergärten¹

- Erziehung ist kostenlos

§ 12 - Einweisung in die Einrichtungen, wobei bevorzugt:

- Kinder berufstätiger, studierender, schichtarbeitender, alleinstehender Erziehender
- Kinder aus kinderreichen Familien aufzunehmen sind

§ 14 - Verbleib von Kindern in den Einrichtungen bei:

- Schwangeren und Wochenurlaub²

- "Anweisung Nr. 1 zur Gewährleistung der sozialen Erziehung, der Betreuung und des Gesundheitsschutzes der Kinder in Krippen und Heimen" vom 8.8.1973, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesens Nr. 16 u.a.

¹ gemäß "Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung" vom 16.10.1975, GBl. Teil I, Nr. 44, §§ 125;

² der Schwangeren- und Wochenurlaub beträgt 26 Wochen vor der Entbindung, 20 Wochen nach der Entbindung) - "Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs ..." vom 27.5.1976, GBl. Teil I, Nr. 19

D D R

B R D

Anlage 5 zur Anweisung

I der Elternanteil entspricht dem Verpflegungssatz:

- in Tageskrippen 1,40 Mark
- in Wochenkrippen und Dauerheimen 2,00 Mark

- Elternanteile abhängig vom Durchschnittseinkommen pro Jahr z.B.
- 66.000 DM = 80,00 DM pro Monat
- 88.000 DM = 120,00 DM pro Monat
- über 88.000 DM = 240,00 DM pro Monat

Entspricht der Anzahl der Kinder kann eine Minderung des Elternanteils auf Antrag erfolgen (Aussage des Ministeriums für Gesundheits- und Sozialwesen 1/90)

- Versorgungsgrad: 3

- Kinderkrippen - 79,9 %
- Kindergärten - 94,0 %

- Unterbringung für Kinder (Material des DGB 6/89):

- 0 - 2 Jahre = 3 % in öffentlich finanzierten Einrichtungen 4 Stunden pro Tag
- 3 - 5 Jahre = 60 % in Kindergärten, davon 12 % in Ganztagskindergärten

lt. Aussage der Bundespräsidenten Süsmuth fehlen in der BRD ca. 500 000 Kindertagesstätten um den Bedarf zu decken. (1/90)

Standpunkt:

- Mit den Kindereinrichtungen wird das Recht der Kinder auf sozialen Schutz, Bildung und Erziehung gesichert. Sie sind notwendige soziale Einrichtungen zur Sicherung des Rechts auf Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbs- und Familienleben.
- Schrittweise ist das bestehende Netz an Kindereinrichtungen mit unterschiedlichen Eigentumsformen auszubauen und staatlich zu subventionieren; gestaffelte Kostenanteile, wie Öffnungszeiten sind einzuführen.

3 Statistisches Jahrbuch (Stand: 31. Dezember 1988)

- Grundsätzliche Aufgaben zur Stellung und Funktion der Einrichtungen sind in einem noch 1990 zu verabschiedenden Bildungsgesetz neu zu bestimmen.
- Eine einheitliche Regelung für die jeweiligen Einrichtungen (Kinderkrippen/Kindergärten), unabhängig von der Eigentumsform ist gesetzlich zu fixieren:
 - für die Kostensätze, wie zur Unterbringung, Verpflegung, soziale Betreuung, Bildung und Erziehung⁴
 - zum Vorrang für die Einweisung, wie insbesondere für berufstätige, studierende Kindererziehende, Alleinstehende sowie Kinder aus kinderreichen Familien
 - zur Vergabe der Plätze in Kindereinrichtungen in Wohnnähe
 - für Kriterien zur 100-prozentigen kapazitätsmäßigen Auslastung
 - Kriterien zum Erhalt des Platzes bei Eintritt ins Babyjahr sowie in die Arbeitslosigkeit
 - zur Gewährung des Anteils der Kinder auf kostenlose oder preisermäßigte Speisung sowie kostenlose Trinkmilch⁵
- Zur Gewährung kostengünstiger Verpflegungssätze ist der Abbau von Subventionen bei Lebensmitteln in vollem Umfang (steuerfrei) für alle Einkommensarten zu gewähren. Die Finanzierung der Verpflegungssätze sollte wie bisher sowohl aus dem Staatshaushalt als auch durch höhere Essengelddbeiträge erfolgen. Eine Ausnahme dabei ist für Kleinkinder in Dauerheimen zu gewähren. Die notwendigen Zuschüsse sind aus dem Staatshaushalt bereitzustellen.

⁴ siehe - "Finanzierung von Kindereinrichtungen"

⁵ "Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung" vom 16.10.1975, GBl. Teil I, Nr. 44, § 7